

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Wanderleiterinnen / Wanderleiter

Änderung vom 14. JUNI 2021

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 17. August 2010 über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen / Wanderleiter wird wie folgt geändert:

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

(...)

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

(...)

- b) Angabe der Prüfungssprache (d, f, i) und Zweitsprache;

(...)

Die Anmeldung wird nach vorgängiger Überweisung der Einschreibgebühr gemäss Ziff. 3.41. geprüft.

¹ SR 412.10

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

(...)

b) im Besitz eines Ausweises über den Besuch eines Ersthelferkurses Stufe I IVR oder eines gleichwertigen Nachweises ist;

(...)

e) Erfahrung in der Leitung von Gruppen im Berufsfeld der Wanderleiterin / des Wanderleiters von mindestens 200 Stunden in den letzten 3 Jahren nachweisen kann.

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer
1 Projektarbeit	schriftlich mündlich	¹⁾ 0.5 h
2 Risiko- und Unfallmanagement	praktisch schriftlich	1 h 2 h
3 Berufliche Kenntnisse	schriftlich mündlich	3 h 0.5 h
4 Wanderprüfung	praktisch mündlich	3 h 0.5 h
5 Schneeschuhtour (Sicherheitsprüfung)	Vorbereitung & Durchführung	5 h
Total		15.5 h

¹⁾ vorgängig erstellt

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

(...)

b) in den Prüfungsteilen 2, 4 und 5 je mindestens die Note 4.0 erreicht wird;

(...)

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 25.5.2021

Trägerschaft eidg. Berufsprüfung «Wanderleiterinnen/Wanderleiter» (TBW)

Verband Schweizer Wanderleiter ASAM-SWL

Joël Savary
Präsident



Schweizer Bergführerverband SBV

Rita Christen
Präsidentin



Associazione Operatori Turistici di Montagna OTM Fabio Bella
Presidente



Verband Bündner Wanderleiter BWL

Sep Antona Bergamin
Präsident



Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 14. JUNI 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen / Wanderleiter

Änderung vom 30. APR. 2019

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 17. August 2010 über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen / Wanderleiter wird wie folgt geändert:

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) eine ehrenwörtliche Erklärung, dass kein gerichtliches Verfahren der Berufsausübung zuwiderläuft;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)².

¹ SR 412.10

² Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer
1 Projektarbeit	schriftlich	¹⁾ 0.5h
2 Risiko- und Unfallmanagement	mündlich	6 h
	praktisch	2 h
3 Berufliche Kenntnisse	schriftlich	3 h
	schriftlich	0.5 h
4 Wanderprüfung	mündlich	3 h
	praktisch	0.5 h
	mündlich	
Total		15.5 h

¹⁾ vorgängig erstellt

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFi in Kraft.

Bern,

Trägerschaft Berufsprüfung „Wanderleiterin / Wanderleiter“ TBW

Verband Schweizer Wanderleiter
(SWL)

Leheup
Patrick Leheup
Präsident



Schweizer Bergführerverband
(SBV)

Marco Mehli
Präsident



Verband Bündner Wanderleiter
(BWL)

Sep Antona Bergamin
Präsident



Associazione Operatori Turistici
di Montagna (OTM)

Fabio Bella
Präsident



Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **30. APR. 2019**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen / Wanderleiter

Änderung vom 12. OKT. 2017

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 17. August 2010 über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen / Wanderleiter wird wie folgt geändert:

Änderung von Logos in der Aufschrift der Prüfungsordnung

Ersatz der Berufsbezeichnung

In der deutschsprachigen Version wird im gesamten Text die Bezeichnung «Wanderleiterin / Wanderleiter» beibehalten.

Ersatz einer Bezeichnung

Im gesamten Text wird die Bezeichnung «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» durch «Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI» ersetzt.

Ersatz der Bezeichnung der Trägerschaft

In der deutschsprachigen Version wird im gesamten Text die Bezeichnung «TBW» beibehalten.

¹ SR 412.10

1.21 (...). Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Verband Schweizer Wanderleiter (SWL) ;
- (...)
- Associazione Operatori Turistici di Montagna (Guide OTM);
- Schweizer Bergführerverband (SBV) ;
- Verband Bündner Wanderleiter (BWL) ;
- (...)

2.11 (...). Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch die TBW für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. (...)

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch; sie wird der TBW zur Genehmigung vorgelegt;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest und lässt diese durch die TBW genehmigen; (...)
- f) ernennt die Expertinnen und Experten, nachdem die Vorschläge der TBW unterbreitet worden sind; bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein; (...)
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen TBW und SBFI über ihre Tätigkeit; (...)

7.12 Die Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises sind berechtigt, den folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Wanderleiterin / Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Accompagnatrice / Accompagnateur en montagne avec brevet fédéral**
- **Accompagnatrice / Accompagnatore in montagna con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Mountain leader, Federal Diploma of Higher Education**

8.1 Die TBW legt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die TBW dem SBFI, gemäss Richtlinien und gestützt auf die Angaben der Prüfungskommission, eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. (...)

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern,

Trägerschaft Berufsprüfung «Wanderleiterin / Wanderleiter» TBW

Verband Schweizer Wanderleiter
(SWL)

Noé Thiel
Präsident

Schweizer Bergführerverband
(SBV)

Marco Mehli
Präsident

Associazione Operatori Turistici
di Montagna (OTM)

Fabio Bella
Präsident

Verband Bündner Wanderleiter
(BWL)

Sep Antona Bergamin
Präsident



Diese Änderung wurde genehmigt.

Bern, **12. OKT. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter der Abteilung Höhere Berufsbildung

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen/Wanderleiter

Änderung vom **23. MAI 2012**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 17. August 2010 über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen/Wanderleiter wird wie folgt geändert:

- 9.11 Personen, welche Erfahrung in begleiteten Wanderungen in den letzten 5 Jahren (durchschnittlich 40 Tage/Jahr) oder, sofern sie ihre Ausbildung vor dem 17.08.2010 begonnen haben, einen Abschluss GIP, OTM, AMM-St-Jean, SBV-Wanderleiter, BAW oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, können eine reduzierte Prüfung beantragen.
- 9.12 Personen, welche eine Prüfung nach Ziff. 9.11 beantragen, können bis am 31.12.2012 einen Antrag an die Prüfungskommission stellen. Diese bestimmt den Inhalt der reduzierten Prüfung in der Wegleitung. Die Prüfung beinhaltet mindestens einen praktischen Teil ...

¹ SR 412.10

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

Bern, **25. APR. 2012**

Trägerschaft Berufsprüfung „Wanderleiterinnen/Wanderleiter“ TBW

Association Suisse des
Accompagnateurs en Montagne Bruno Clément
(ASAM)

Association Suisse des Guides-
Interprètes du Patrimoine Corinne Nicaise
(ASGIP) Marcacci

Associazione Operatori Turistici
di Montagna Fabio Bella
(Guide OTM)

Schweizer Bergführerverband
(SBV) Pierre Mathey

Bündner Wanderleiter Verband
(BWL) Victoria Spinas

Swiss Outdoor Association
(SOA) Hans Allemann

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **23. MAI 2012**

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold



Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „
benötigt.



Trägerschaft Berufsprüfung „Wanderleiterinnen/Wanderleiter“ (TBW)

PRÜFUNGSORDNUNG
über die

Berufsprüfung für Wanderleiterinnen/Wanderleiter

Vom

Gestützt auf Artikel 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

- 1.11 Wanderleiterinnen/Wanderleiter sind professionelle Dienstleistungsanbieter im Bereich Tourismus, Bildung und Freizeit. Zu ihren Kunden gehören Einzelpersonen oder Gruppen (Familien, Institutionen, Unternehmen, Schulen, ...).

Wanderleiterinnen/Wanderleiter

- stellen verschiedene Aktivitäten für ihre Kundschaft zusammen (Wandern, Schneeschuhlaufen, Besichtigungen, Trekking – ohne Einsatz technischer Hilfsmittel zur Fortbewegung in den Bergen) und bieten diese an;
- organisieren, führen, animieren und leiten Aktivitäten:
 - unter Einhaltung der üblichen Sicherheitsnormen;
 - in der Stadt, auf dem Land, vom Flachland bis ins mittlere Gebirge;
 - und stützen sich dabei auf pädagogische Animationstechniken und regionale/lokale Kenntnisse im Bereich Natur, Kultur, Geschichte und Wirtschaft;
 - autonom oder unter Beizug weiterer Ressourcen;
- schaffen mit ihren Dienstleistungen einen echten Mehrwert, indem sie die verschiedenen beruflichen Kompetenzbereiche vernetzen, mit der Kundschaft in mindestens zwei Sprachen kommunizieren, Begeisterung wecken,

situationsgerecht handeln und die Initiative ergreifen, um ihre Kunden zu motivieren;

- sind in der Lage, Unfallsituationen zu bewältigen.

Wanderleiterinnen/Wanderleiter üben ihre beruflichen Aktivitäten im Teilzeit- oder Vollzeitpensum, zu allen Jahreszeiten, in der Schweiz oder im Ausland, im Freien und drinnen (Museen, Naturzentren, Schulen etc.) aus.

Für die Vorbereitung ihrer beruflichen Tätigkeit erstellen sie regelmässig einen "business plan". Gestützt darauf entwickeln sie ihre Angebotspalette sowie ihr Werbematerial und stellen in Zusammenarbeit mit ihren Partnern und ihrem Beziehungsnetz die Verbreitung sicher. Entsprechend ihrem Angebot beraten sie ihre potenzielle Kundschaft kompetent.

Auf der Basis der eigenen Praxiserfahrung passen sie ihre Angebotspalette regelmässig an, halten ihre Kompetenzen und Kenntnisse auf aktuellem Stand und erweitern diese.

Sie erledigen die für ihr Unternehmen anfallenden Verwaltungs- und Buchhaltungsarbeiten. Sie verfügen über alle erforderlichen Versicherungen und die für die Berufsausübung notwendigen Bewilligungen.

Wanderleiterinnen/Wanderleiter bilden ein wichtiges Glied in der touristischen Wertschöpfungskette. Ihr Angebot wertet das natürliche und kulturelle Gut einer Region auf. Wanderleiterinnen/Wanderleiter arbeiten bei der Gestaltung und Durchführung ihrer Angebote in der Regel mit weiteren touristischen Akteuren (Hoteliers, Restaurants, Bergbahnen, lokale Handwerker etc.) zusammen.

Ihre Aktivitäten sind stark vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung geprägt und verbinden wirtschaftliche und soziale Aspekte sowie Umweltaspekte.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter kennen die regionalspezifischen Natur- und Landschaftsschutzaspekte, produzieren touristisch nachhaltige Produkte und halten sich mit ihren Gruppen an spezielle Regeln, insbesondere in Naturschutz- oder Schongebieten.

- 1.12 Die beruflichen Kompetenzen sind in der Charta der beruflichen Tätigkeiten beschrieben, welche der Wegleitung beigelegt ist.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft: TBW.

- Association Suisse des Accompagnateurs en Montagne (ASAM) ;
- Association Suisse des Guides-Interprètes du Patrimoine (ASGIP) ;
- Associazione Operatori Turistici di Montagna (Guide OTM) ;
- Schweizer Bergführerverband (SBV) ;
- Bündner Wanderleiter Verband (BWL) ;
- Swiss Outdoor Association (SOA).

- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen und wird durch die TBW für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist in den Statuten der TBW festgelegt.

- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des TBW übertragen.
- 2.3 **Öffentlichkeit / Aufsicht**
- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten und Prüfungsorte;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) ein Arztzeugnis;
- f) ein aktueller Auszug aus dem Strafregister.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) im Besitz eines eidg. Fähigkeitszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises ist;
- b) im Besitz eines Samariterausweises oder eines gleichwertigen Nachweises ist;
- c) ein Arztzeugnis vorlegt, welches die physische und psychische Verfassung bestätigt;
- d) keinen Eintrag im Strafregister besitzt, welcher dem Ziel der Prüfung widerspricht;
- e) eine Erfahrung in der Leitung von Gruppen von mindestens 200 Stunden in den letzten 3 Jahren nachweisen kann.

Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt der Überweisung der Prüfungsgebühr 3.41 und der Einreichung der Projektarbeit innerhalb der festgesetzten Fristen.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.15 Die Prüfung kann aufgrund der zu prüfenden Kompetenzen oder aus organisatorischen Gründen aufgeteilt und die Teilprüfungen zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt werden.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 40 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Projektarbeit	schriftlich mündlich	¹⁾ 0.5 h
2 Risiko- und Unfallmanagement	praktisch schriftlich	11.5 h 2 h
3 Berufliche Kenntnisse	schriftlich mündlich	3 h 0.5 h
4 Wanderprüfung	praktisch mündlich	3 h 0.5 h
Total		21 h

¹⁾ zu Hause erstellt

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) Die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) in Prüfungsteil 2 und 4 je mindestens die Note 4.0 erreicht wird;
- c) nicht mehr als eine Note unter 4.0 liegt;
- d) keine Note unter 3.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Wanderleiterin / Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Accompagnatrice / Accompagnateur de randonnée avec brevet fédéral**
 - **Accompagnatrice / Accompagnatore di escursionismo con attestato professionale federale**
- Als englische Übersetzung wird Hiking Leader with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die TBW legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die TBW trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11 Personen, welche Erfahrung in begleiteten Wanderungen in den letzten 5 Jahren (durchschnittlich 40 Tage/Jahr) oder einen Abschluss GIP, OTM, AMM-St-Jean, SBV-Wanderleiter, BAW oder andere gleichwertige Abschlüsse vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung nachweisen, können eine reduzierte Prüfung beantragen.

- 9.12 Personen, welche eine Prüfung nach Ziff. 9.11 beantragen, können bis 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einen Antrag an die Prüfungskommission stellen. Diese bestimmt den Inhalt der reduzierten Prüfung in der Begleitung. Die Prüfung beinhaltet mindestens einen praktischen Teil.
- 9.13 Personen, die von der PK für die erste Prüfungssession als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten gewählt und eingesetzt werden und eine von der PK festgelegten Expertenausbildung besucht haben, können den Fachausweis beantragen ohne die Berufsprüfung abzulegen. Der Entscheid über die Abgabe des Fachausweises fällt die PK.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

10 ERLASS

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Trägerschaft Berufsprüfung „Wanderleiterinnen/Wanderleiter“ TBW

Association Suisse des Accompagnateurs en Montagne (ASAM)	Armin Christen	
---	----------------	-------

Association Suisse des Guides- Interprètes du Patrimoine (ASGIP)	Bruna Kneuss	
--	--------------	-------

Associazione Operatori Turistici di Montagna (Guide OTM)	Fabio Bella	
--	-------------	-------

Schweizer Bergführerverband (SBV)	Peter Schmid	
--------------------------------------	--------------	-------

Bündner Wanderleiter Verband (BWL)	Nicolaus Salzgeber	
---------------------------------------	-----------------------	-------

Swiss Outdoor Association (SOA)	Hans Allemann	
------------------------------------	---------------	-------

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin:

Ursula Renold